

V2205 Motion (Grüne, Junge Grüne) „Mehr Biodiversität und vielfältigere Nutzung von Friedhofsanlagen“

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt:

1. Durch gezielte Massnahmen die biologische Vielfalt auf den gesamten Grün- und sonstigen Flächen der Friedhofsanlagen zu fördern, die versiegelte Flächen wo möglich zu reduzieren sowie Anreize für naturnahe und ökologische Grabgestaltungen zu schaffen. Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist entsprechend anzupassen.
2. Den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel bei der Pflege von Friedhofsanlagen und bei der Grabgestaltung zu verbieten. Es darf ausschliesslich organischer Dünger verwendet werden. Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist entsprechend anzupassen.
3. Für jede Friedhofsanlage die Möglichkeiten der Doppelfunktionen zu prüfen und wo realisierbar die entsprechenden Nutzungsreglementsänderungen vorzunehmen.

Begründung

In der Gemeinde Köniz bestehen fünf Friedhofsanlagen¹ mit einer Gesamtfläche von 114'000 Quadratmetern. Tendenziell nimmt der Wunsch nach Erdbestattungen ab, während Urnenbestattungen in Einzel- oder Gemeinschaftsgräbern zunehmen². Dies führt dazu, dass die Flächen, die für Gräber vorgesehen sind, nicht mehr belegt sind.

Friedhofsanlagen mit ihren grossen Grünflächen sind grüne Inseln inmitten bebauter Ortsteilen. Mit einer abwechslungsreichen Gestaltung, welche Bäume, Hecken, Kleingewässer und vor allem unversiegelte Flächen enthält, tragen Friedhofsanlagen zu einem angenehmen und kühlen Klima bei. Sie haben auch ein grosses Potential für die Förderung der Biodiversität. Trotz bereits realisierten Heuwiesen werden immer noch Flächen ausschliesslich als artenarme und monotone Gebrauchsrasen gepflegt. Diese sind nicht attraktiv für blütenbesuchende Insekten, wie Schmetterlinge, Bienen und Hummeln und bieten keine Lebensräume für Kleintiere. Mit geringem Aufwand können Blumenwiesen geschaffen oder andere Massnahmen wie Erhalt und Pflege von Hecken, Amphibien- und Fledermausschutz, Förderung von Lebensräumen für Wildbienen, Kleintiere etc. umgesetzt werden. Im Weiteren kann durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsprodukte sowie durch die Verwendung von organischem Dünger die Biodiversität erhöht werden. Ein positiver Nebeneffekt der Biodiversitätsförderung ist der geringere Pflegeaufwand. Beispielsweise wird eine artenreiche Blumenwiese in der Regel nur zweimal pro Jahr geschnitten, während ein Gebrauchsrasen 5-25-mal pro Jahr geschnitten werden muss.

Mit der stetigen Verdichtung und dem Bevölkerungswachstum in der Gemeinde Köniz sollte auch die Funktion der Friedhöfe neu überdacht werden. Eine Doppelfunktion wurde bereits in Wabern umgesetzt, wo der alte Friedhof auch als Park, Aufenthalts- und Spielplatz für die Schule genutzt wird. Gemäss Jahresbericht 2020 wird diese Doppelfunktion von der Bevölkerung geschätzt und akzeptiert.

Liebefeld 14.02.2022

¹ Köniz, Nesslerenholz/Wabern, Niederscherli, Oberwangen, Wabern Dorf

² [Jahresbericht 2020](https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/17799/210701_anhang_kapitel_3_2020_jahresrechnung_produktegruppen.pdf?fp=1)

https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/17799/210701_anhang_kapitel_3_2020_jahresrechnung_produktegruppen.pdf?fp=1

Eingereicht

14. Februar 2022

Unterschrieben von 14 Parlamentsmitgliedern

Dominique Bühler, Isabelle Feller, Daniel Hofer, Sandra Röthlisberger, Franziska Adam, Christina Aebischer, Andreas Hauser, Roland Akeret, David Müller, Casimir von Arx, Roland Sonderegger, Vanda Descombes, Christine Müller, Iris Widmer

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt,

1. Durch gezielte Massnahmen die biologische Vielfalt auf den gesamten Grün- und sonstigen Flächen der Friedhofsanlagen zu fördern, die versiegelte Flächen wo möglich zu reduzieren sowie Anreize für naturnahe und ökologische Grabgestaltungen zu schaffen. Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist entsprechend anzupassen.
2. Den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel bei der Pflege von Friedhofsanlagen und bei der Grabgestaltung zu verbieten. Es darf ausschliesslich organischer Dünger verwendet werden. Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist entsprechend anzupassen.
3. Für jede Friedhofsanlage die Möglichkeiten der Doppelfunktionen zu prüfen und wo realisierbar die entsprechenden Nutzungsreglementsänderungen vorzunehmen.

Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

2. Ausgangslage

Wie die Motionär:innen richtig beschreiben, sind die Friedhöfe der Gemeinde Köniz nicht nur Begräbnisstätten, sie sind auch Grünanlagen, Besinnungs- und Erholungsorte und in ihrer Gestaltung sind sie auch Zeitzeugen der jeweiligen architektonischen Epochen. Zunehmend kommt den Friedhöfen die Funktion von ökologischen Ausgleichsflächen, der Biodiversitätsförderung und des Klimaausgleichs (als kühlende Orte während Hitzeperioden) zu.

Auf vier der fünf Friedhöfe der Gemeinde Köniz wird noch bestattet. Auf den Friedhöfen Niederscherli (Einzugsgebiet obere Gemeinde) und Oberwangen (Einzugsgebiet ganzes Wangental) finden zurzeit nur wenige Bestattungen statt. Auf dem Friedhof Wabern Dorf wird nicht mehr bestattet, die freigewordenen Flächen werden nun als Park, Aufenthalts- und Spielplatz für die Schule genutzt.

Bis auf den Friedhof Oberwangen befinden sich alle Friedhöfe am Siedlungsrand. Gleich dahinter befinden sich Wälder mit Spazierwegen. Insbesondere der Friedhof in Köniz wird bereits rege als Ruhe-, Besinnungs- und Erholungsort genutzt. Aufgrund seiner Lage am Eingang zum Köniztal wird er auch oft durchquert, um zu Fuss in das Köniztal zu gelangen.

Durch die Abnahme von Sargbestattungen, die Verkürzung der regulären Grabruhedauer von 25 auf 20 Jahre und der Zunahme von Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab sowie ausserhalb der Friedhofanlagen, hat sich der Platzbedarf in den Friedhöfen über die letzten Jahrzehnte entsprechend reduziert. Die Bewirtschaftung der Friedhöfe wurde diesen Tatsachen entsprechend laufend angepasst. Was jedoch im Moment fehlt ist eine systematische, umfassende Bedarfsanalyse und Planung.

2.1 Reglementarische Grundlagen zu Pflege und Unterhalt

Das Bestattungs- und Friedhofsreglement legt umfassend und detailliert fest, was in den Köni-zer Friedhöfen erlaubt ist und was nicht.

Wesentlich für die Umsetzung der Anliegen der Motion sind die folgenden zwei Artikel:

Randtitel: Friedhofanlagen und Friedhofgärtner oder -gärtnerinnen

Art. 5

1 Der Gemeinderat entscheidet

- über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen, und
- über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Einzelgräbern, Urnen-nischen und Gemeinschaftsgräbern durch die Gemeinde.

2 Die Friedhofanlagen sind umweltgerecht zu gestalten und zu unterhalten.

3 Der Gemeinderat bestimmt die Friedhofgärtner, die Friedhofgärtnerinnen oder beauftragt Unterneh-men mit diesen Aufgaben.

Randtitel: Bepflanzung und Unterhalt

Art. 10

1 Die Angehörigen sind während der Ruhedauer für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich.

2 Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Gemeinschaftsgräber und Urnennischen-anlagen werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin besorgt.

2.2 Vorgaben zur Bewirtschaftung der Wiesen- und Rasenflächen

Im Rahmen der Ausschreibung der Friedhofpflege werden Vorgaben zur ökologischen Bewirt-schaftung der Anlagen gemacht.

- Alle Flächen, die nicht mit Gräbern belegt sind werden als Blumenwiesen unterhalten. Dies bedeutet zwei Schnitte pro Jahr, erster Schnitt mit heuen in der Regel nach dem 15. Juni.
- Die Randflächen und Grabnahen-Flächen werden als Blumenrasen gepflegt. Dies be-deutet 4-9 Schnitte pro Jahr, je nach Wuchsintensität.
- Nur die als Grabfelder eingeteilten und mit Gräbern belegten Flächen werden als Ge-brauchsrassen (Nutzrasen) gepflegt. Dieser wird 18-mal pro Jahr gemäht. Dies ist not-wendig, damit die Grabfelder möglichst ohne Stolpergefahr begangen werden können. Zudem soll verhindert werden, dass Wildkräuter durch unerwünschtes Absamen auf den Grabbepflanzungsflächen überhandnehmen, was zu einem erhöhten Pflegeauf-wand führen würde.

Übrige Flächen

- Versiegelte Asphaltflächen sind nur Hauptwege, nötige Zufahrten zu den Grabfeldern. Grösstenteils bestehen diese aber auch aus Betonpflastersteinen, die eine Versicke- rung von Regenwasser ermöglichen. Hier gilt es zu beachten, dass ein Grossteil der Besuchenden der Friedhofanlagen ältere Menschen sind und somit die Zugänge mög- lichst hindernisfrei gestaltet werden müssen.
- Der Zugang muss auch im Winter gewährleistet sein. Der effiziente Maschineneinsatz ist nur auf den Asphaltflächen möglich.

2.3 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger

Auf allen Friedhöfen dürfen durch die Friedhofgärtner Pflanzenschutzmittel und Herbizide nur nach Rücksprache mit der Abteilung Umwelt und Landschaft (AUL) im Unterhalt der Anlagen angewendet werden. Die Bewilligung wäre zudem nur im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Neophyten möglich. Bis heute gab es von den Friedhofgärtnern keine Anfragen für eine Bewilligung.

Die Bewilligungspflicht für Pflanzenschutzmittel und Herbizide gilt nicht für die Grabpflege, die privat, über die Friedhofgärtner, eine Gartenbaufirma oder durch die Angehörigen ausgeführt wird. Sie ist von diesem generellen Verbot des Einsatzes ausgenommen.

Für den Einsatz von Dünger bestehen keine spezifischen Regeln.

3. Vorgesehene Massnahmen zur Umsetzung der Motion

3.1 Bedarfsanalyse und Planung

Die Aufträge für die Friedhofpflege werden im 2023 wieder ausgeschrieben. Als Grundlage für die Ausschreibung wird unter Federführung der Abteilung Umwelt und Landschaft eine Bedarfsanalyse und darauf angepasste Planung der Friedhofsnutzung erarbeitet. Dabei werden neben den betrieblichen vor allem auch ökologische Zielsetzungen zur Förderung der Biodiversität (gemäss Biodiversitätskonzept) berücksichtigt und in die Planung einfließen.

3.2 Reglementarische Grundlagen

Die unter 2.1 aufgeführten Artikel des Bestattungs- und Friedhofsreglements genügen aus Sicht des Gemeinderats, um die Anliegen der Motion umzusetzen. Dies gilt für die Art der Nutzung (siehe FH Wabern Dorf), die Gestaltung als auch für die ökologische Ausrichtung der Pflege.

Die Verpflichtung zur ökologischen Pflege der Friedhöfe durch die Friedhofgärtner ist bereits in den heutigen Verträgen festgehalten und soll im Rahmen der anstehenden Submission noch präzisiert und verstärkt werden.

Mit der entsprechenden Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsverordnung lässt sich auch die Verpflichtung zur ökologischen Pflege für die Grabpflege durch die Privaten bzw. deren beauftragte Gärtner:innen verbindlich verankern.

Konkret wäre Artikel 16 der Bestattungs- und Friedhofsverordnung mit folgendem Absatz zu ergänzen:

- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art ist bei der Grabbepflanzung und Pflege untersagt. Düngemittel müssen ausschliesslich organischer Herkunft sein. Erlaubt sind Produkte, die gemäss der FiBL-Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz zugelassen sind.

Dieses Verbot und die Vorgaben sind nicht ganz unumstritten, denn es kann bedeuten, dass die Grabpflege in einer anderen Form ausgeführt werden muss, als bisher. Die "gewöhnliche" saisonale Grabbepflanzung (Wechselflor, dreimal wechselnde, jährliche Bepflanzung) entspricht fast einer Monokultur, da sind meist Nährstoffergänzungen notwendig. Da die Grabpflege aber Sache der Angehörigen ist, ist es zumindest für bestehende Gräber auch eine Kostenfrage, wenn die Grabgestaltung anders, eventuell teurer ausfallen wird.

Nach Auskunft des Rechtdienstes wäre es aber zulässig neue Vorgaben auch bei bestehenden Verträgen zu machen, so lange eine Übergangsfrist für beispielsweise eine neue Bepflanzungsart gewährleistet wird.

4. Fazit

Der Gemeinderat ist mit der inhaltlichen Stossrichtung der Motion einverstanden. Wie vorangehend dargelegt, erachtet er aber die Bestimmungen im Bestattungs- und Friedhofsreglement für genügend um die Anliegen der Motionär:innen umzusetzen.

Der Gemeinderat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und dem Parlament im Rahmen der Abschreibung in zwei Jahren einen Bericht zu den realisierten Massnahmen vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 1. Juni 2022

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 23. Februar 2022



Köniz, 23. Februar 2022 rc

V2205 Motion (Güne/Junge Grüne) "Mehr Biodiversität und vielfältigere Nutzung von Friedhofsanlagen"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt,

1. Durch gezielte Massnahmen die biologische Vielfalt auf den gesamten Grün- und sonstigen Flächen der Friedhofsanlagen zu fördern, die versiegelte Flächen wo möglich zu reduzieren sowie Anreize für naturnahe und ökologische Grabgestaltungen zu schaffen. Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist entsprechend anzupassen.
2. Den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel bei der Pflege von Friedhofsanlagen und bei der Grabgestaltung zu verbieten. Es darf ausschliesslich organischer Dünger verwendet werden. Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist entsprechend anzupassen.
3. Für jede Friedhofsanlage die Möglichkeiten der Doppelfunktionen zu prüfen und wo realisierbar die entsprechenden Nutzungsreglementsänderungen vorzunehmen.

Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin